



Ratskanzlei

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 8. November 2024

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung der Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen

Ab 2025 wird die Besteuerung von Leibrenten in der Schweiz an das aktuelle Zinsumfeld angepasst, um Überbesteuerungen zu verhindern. Die Umsetzung erfolgt zunächst über einen Beschluss der Standeskommission.

Im Juni 2022 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Das Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2025 festgesetzt. Das Bundesgesetz führt zu Anpassungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Die Änderungen haben zur Folge, dass inskünftig der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst und nicht mehr 40% als pauschaler Ertrag besteuert wird. Ein steuerbarer Ertragsanteil von 40% führt im heutigen Zinsumfeld zu Überbesteuerungen.

Die genannten Änderungen im übergeordneten Recht müssen im kantonalen Recht umgesetzt werden. Erforderlich sind Anpassungen und Ergänzungen im Steuergesetz. Da im laufenden Jahr keine Steuergesetzrevision für die Landsgemeinde 2024 traktandiert war, müssen die vorstehend erwähnten Anpassungen übergangsmässig in einem Standeskommissionsbeschluss festgehalten werden. Dies sieht das Bundesrecht so vor. Die Standeskommission erlässt daher den Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen und setzt diesen per 1. Januar 2025 in Kraft.

Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Rechnungslegung

Die Standeskommission hat im Rahmen der dritten Lesung zum Budget 2025 und Finanzplan 2026-2029 den Wechsel auf eine längere Abschreibungsdauer und damit reduziertere Abschreibungsgrundsätze gutgeheissen. Auch spricht sich die Standeskommission für den Beibehalt der degressiven Abschreibungsmethode aus. Sie erachtet eine Anpassung auf eine längere Dauer grundsätzlich als sachgerechter, weil die längere Abschreibungsdauer eher der effektiven Nutzungsdauer entspricht.

Die Standeskommission genehmigte die Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Rechnungslegung und setzt den revidierten Beschluss auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Statutenrevision der Flurgenossenschaft Münzmühle

Die Standeskommission hat die Statuten der Flurgenossenschaft Münzmühle, Appenzell, geprüft und genehmigt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch